

Herrn Bundesrat  
Ueli Maurer  
Vorsitzender des Finanzdepartements  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
3003 Bern

Per E-Mail an: [rechtsetzung@ezv.admin.ch](mailto:rechtsetzung@ezv.admin.ch)

Solothurn, 25. Dezember 2020

**Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG);  
Vernehmlassung Solothurner Handelskammer**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 11. September 2020 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zur Revision des Gesetzes über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie zur Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG) Stellung zu nehmen.

Die Solothurner Handelskammer vertritt die Interessen von über 500 Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen im Kanton Solothurn und setzt sich für eine liberale und offene Marktwirtschaft ein.

**1. Allgemeine Bemerkungen**

Die Solothurner Handelskammer begrüsst, dass die Digitalisierung im Zollwesen gefördert und Verfahren sowie Prozesse vereinfacht respektive verkürzt werden sollen. Hier unterstützen wir die Stellungnahme von *economiesuisse*.

Eine umfassende Gesamtbeurteilung der Totalrevision des Zollgesetzes ist jedoch aufgrund der noch nicht ausgearbeiteten ergänzenden Verordnungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollumfänglich möglich. Aus diesem Grund begrüssen wir eine verbindliche, frühzeitige und aktive Miteinbeziehung der Schweizer Industrie- und Handelskammern sowie der Wirtschaft.

**2. Die Rolle der Schweizer Industrie- und Handelskammern**

Wir möchten vorab gerne auf die entscheidende Rolle der Industrie- und Handelskammern in der Schweiz in Bezug auf die Ausstellung von Exportdokumenten hinweisen. Als Vertreter der Schweizer Unternehmen des Aussenhandels spielen die Schweizer Industrie- und Handelskammern weltweit eine wichtige Rolle als neutraler und vertrauensvoller Vermittler zwischen diesen und den jeweiligen Zollverwaltungen sowie ihren ausländischen Kunden. Sie sind unter anderem für die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren verantwortlich. Diese Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs wird weltweit von vielen Zollverwaltungen und Kunden benötigt, um als Grundlage von Statistiken und Geschäftsbeziehungen zu dienen. Darüber hinaus ermöglicht die Qualität der international anerkannten Ursprungszeugnisse, insbesondere mit dem neu per 1. Januar 2021 aufgedruckten ICC-Label,

eine schnelle Warenabfertigung am Bestimmungsort, was ein klarer Vorteil für Schweizer Exporteure in Bezug auf Zeit und Geld ist.

### **3. Kompetenz im nichtpräferenziellen Ursprung weiterhin bei den Industrie- und Handelskammern**

Je nachdem, ob die Schweiz ein bilaterales oder multilaterales Wirtschaftsabkommen mit dem Ausland abgeschlossen hat, in das die Unternehmen exportieren, gibt es zwei Hauptzertifizierungssysteme für die Herkunft von Waren. Es ist dies einerseits nach den nichtpräferenziellen und andererseits nach den präferenziellen Ursprungsregeln.

Wir begrüssen die Tatsache, dass die Schweizer Industrie- und Handelskammern die Kompetenz für den nichtpräferenziellen Ursprung auch weiterhin innehaben. Es war ursprünglich die Zollverwaltung, welche den Schweizer Industrie- und Handelskammern die Zuständigkeit, wie grösstenteils weltweit üblich, in diesem Bereich übertragen hat.

Wir sind überzeugt, dass die Industrie- und Handelskammer exportierenden Unternehmen einen hochwertigen und lokalen Service bieten, dabei jedoch auch die internationalen Entwicklungen in diesem Bereich nicht aus den Augen verlieren. Die sogenannten «nationalen» Ursprungsregeln, die in der Verordnung über die Bescheinigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) enthalten sind und als Grundlage für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen durch die Industrie- und Handelskammern dienen, sind nichtpräferenziieller Natur.

Nach der derzeitigen Auslegung der VUB kann die Schweiz die Umsetzung dieser Regeln in Übereinstimmung mit dem Kyoto-Übereinkommen und dem Übereinkommen über die Ursprungsregeln der Weltorganisation grosszügig selbst festlegen. Diese Verordnung wird zurzeit den Entwicklungen der letzten Jahre angepasst, mit dem Ziel eine administrative und finanzielle Entlastung der exportierenden Wirtschaft zu ermöglichen, bei gleichbleibender Qualität des Ursprungsnachweises.

### **4. Verjährungsfristen**

Aus Sicht der Wirtschaft wäre es zu begrüssen, die Verjährungsfristen auf 10 Jahre zu vereinheitlichen. Dies ist auch in anderen Bereichen üblich, z.B. MWSTG und OR.

### **5. Rechtsschutz**

In Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 60 Abs. 1 ist die Frist auf 60 Tage beschränkt. Die Solothurner Handelskammer begrüsst hier eine Erhöhung der Frist auf 365 Tage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Solothurner Handelskammer



**Daniel Probst**

Direktor